Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 104 (2017)
Heft: 7-8: Import-Export : Erfahrungen in der Fremde

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baumschutz

Generelle Bewilligungspflicht oder Baumschutzzonen?

Den erforderlichen persönlichen oder politischen Willen vorausgesetzt, lassen sich Bäume gestützt auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen schützen. Im Privatrecht (Eigentums- und Nachbarrecht) steht der Baumschutz grundsätzlich im Belieben derjenigen, die Eigentum am Baum haben. Dabei haben sie allerdings auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, die in der Regel Abstandsrechte geltend machen kann. Im Privatrecht greift der Baumschutz deshalb nur insoweit, als das (zwar ohnehin beschränkte) Kapprecht unter Umständen hinter dem Schutz vor Verunstaltung zurückzustehen hat und als je nach kantonalem Recht der Anspruch auf Beseitigung oder Kürzung von zu nahe an den Grenzen gepflanzten Bäumen durch Zeitablauf erlöschen kann.

Generelle Schutzmassnahmen

Dem Erhalt von Bäumen im öffentlichen Interesse dienen einerseits der verfügte Einzelschutz von herausragenden Bäumen oder Baumgruppen und andererseits der Baumschutz unter natur-, landschafts- und ortsbildschützenden Gesichtspunkten mit Planungserlassen. Hinzuweisen ist zudem auf Vorschriften zum Schutz von Bäumen auf öffentlichem Grund vor Tiefbaumassnahmen – auch auf privaten Grundstücken –, wie sie beispielsweise in der Stadt Bern mit detaillierter Anleitung in Richtlinien bestehen.

Eine nutzungsplanerische Festlegung ist in der Stadt Zürich aktuell: Im Spätsommer wird die Revision der städtischen Bau- und Zonenordnung publiziert, die neu Baumschutzvorschriften enthält. Eine gesetzgeberische Besonderheit liegt darin allerdings nicht, vielmehr schliesst Zürich damit zu einer ganzen Reihe von Städten auf, die schon seit geraumer Zeit über einen planerischen Baumschutz verfügen, etwa hinter Basel (Hochbautengesetz 1939, seit 1980 im Baumschutzgesetz), Bern, Luzern und St. Gallen, um nur einige zu nennen.

Ein wenig erstaunlich ist die neue Zürcher Vorlage allerdings insofern, als der Stadtrat noch im Jahr 2010 erklärt hatte, er werde keine neue Baumschutzverordnung vorlegen, sondern wolle beim Kanton auf eine Revision der gesetzlichen Grundlagen hinwirken. Der Grund für die Zurückhaltung liegt darin, dass die Stadt mit einer eigenständigen Baumschutzverordnung vom März 1991 vor dem Regierungsrat als zweiter Rekursinstanz gescheitert war: Das Planungs- und Baugesetz lasse es nicht zu, über das ganze Gemeindegebiet alle Bäume mit mehr als 80 cm Stammdurchmesser zu schützen. Das Bundesgericht hat diese Auffassung als nicht willkürliche Auslegung des kantonalen Rechts geschützt – was auch bedeutet: Entscheidend ist das kantonale Recht. So kennen nämlich Bern, Luzern, Basel sehr wohl einen flächendeckenden Schutz für Bäume mit mehr als 80 cm oder 90 cm Durchmesser (gemessen 1 m über Boden). In Basel und in Bern gilt in bestimmten Gebieten zusätzlich ein strengerer Schutz (für Bäume mit einem Durchmesser von bereits 30 cm bzw. 50 cm). Als Regelungsstandard der Verordnungen lässt sich ausmachen: Der Baumschutz gilt nicht absolut, es besteht vielmehr ein Bewilligungsvorbehalt für das Fällen oder eingreifende Rückschnitte. Die Bewilligung wird nach Grundsätzen der Verhältnismässigkeit erteilt. So dürfte etwa ein nicht als individuelles Schutzobjekt erkannter Baum einer regelkonformen Überbauung in erster Bautiefe kaum im Wege stehen, zumal regelmässig die Fällbewilligung mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung verbunden werden kann. Ein als Ersatz gepflanzter Baum ist ungeachtet seines Stammumfangs von Anfang an geschützt. Gewisse Ordnungen nehmen Obstbäume vom Baumschutz aus.

Zürich setzt auf Schutzgebiete
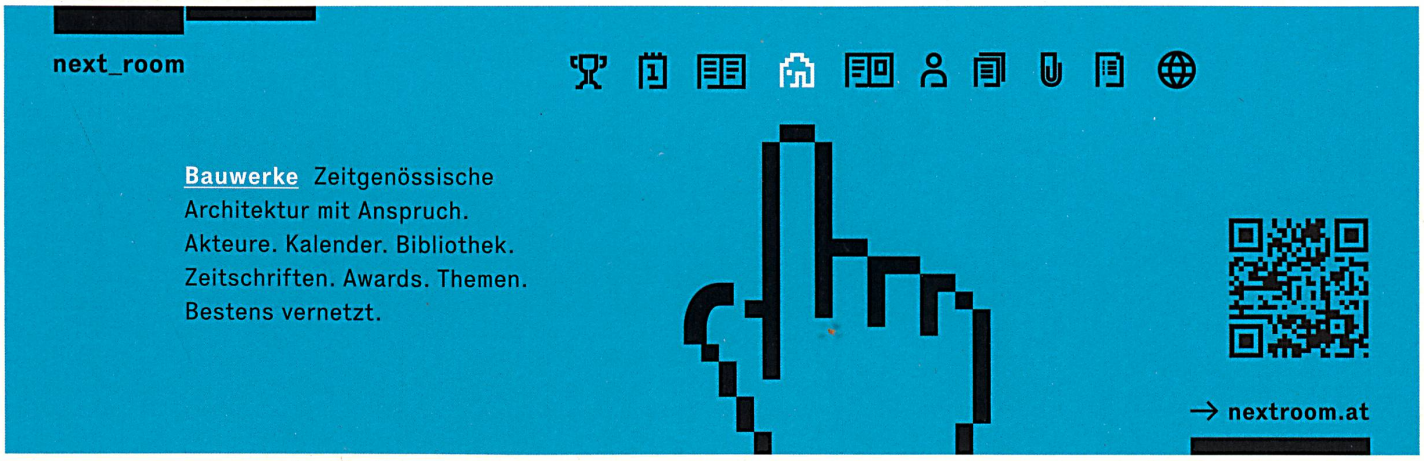
Die in Zürich vom Gesetz auferlegte Schranke, dass nur «näher bezeichnete Baumbestände» geschützt werden können, löst die Stadt nun damit, dass sie mit der Bau- und Zonenordnung genau umgrenzte Schutzgebiete planlich festlegt. Im Unterschied zu Bern (verstärkter Schutz in der Altstadt und entlang dem Aarelauf) oder Winterthur (Schutzzone im Zentrumsgebiet) liegen die Baumschutzgebiete in Zürich ausserhalb des Zentrums, im Wesentlichen auf den Moränen links und rechts des Seebeckens. (Nur) in diesen eng begrenzten Gebieten wird der Baumschutz in vergleichbarem Umfang wie in anderen Städten bestimmt. Eine Ersatzpflanzpflicht statuiert Zürich nicht nur bei Fällungen, sondern wie Winterthur auch bei natürlichem Abgang von Bäumen in den Schutzzonen. — *Dominik Bachmann*